

14
Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

BGB §§ 242 A; 906

Die Zulässigkeit der Zuführung von unwägbaren Stoffen (Immissionen) ist allein nach der Vorschrift des § 906 BGB n F zu beurteilen; der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben (nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis) kommt daneben nicht zur Anwendung.

§ 906

Ob die Geräuscheinwirkung einer Schule durch eine ortsübliche Grundstücksbenutzung herbeigeführt wird, kann auch vom Abstand der Lärmentwicklung (Schulgebäude, Schulhof und Schulzugang) von den Nachbargrundstücken (hier Wohnhäuser) abhängig sein.

BGH, Urt. v. 28. September 1962 - V ZR 233/60 Kammergericht
Berlin

Verkündet am 28. September 1962
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Oberregierungsrats a.D. Erich Z [REDACTED] in
B [REDACTED]-D [REDACTED], F [REDACTED]weg [REDACTED],
2.
3. der Frau U [REDACTED] als alleiniger Erbin ihres verstor-
benen Ehemannes, des Bildberichters Curt U [REDACTED]
in B [REDACTED]-D [REDACTED], Au [REDACTED] [REDACTED],
4. der Hotelinhaberin Gerda M [REDACTED] in B [REDACTED]-D [REDACTED],
Au [REDACTED] [REDACTED],
5.
6.
7. des Diplom-Architekten Helmuth V [REDACTED] in B [REDACTED]-D [REDACTED]
F [REDACTED]weg [REDACTED],
8. des Dr.med. Emil Ba [REDACTED] in B [REDACTED]-D [REDACTED], F [REDACTED]weg [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

den R [REDACTED]-S [REDACTED]-Schulverein B [REDACTED] e.V., B [REDACTED]-D [REDACTED]
Au [REDACTED] [REDACTED], C [REDACTED]allee [REDACTED], vertreten durch den Vor-
stand, dieser durch den ersten Vorsitzenden Wolf Na [REDACTED]
B [REDACTED]-Z [REDACTED], Sp [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. September 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter
Schuster, Dr. Rothe, Dr. Mattern und Offterdinger
für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 25. Oktober 1960 wird insoweit zurückgewie-
sen, als die Klage in folgenden Punkten abgewie-
sen ist:

- 2 -

1. Hauptantrag,
2. Hilfsantrag Nr. 1 hinsichtlich der zulässigen Geräuscheinwirkungen und im besonderen hinsichtlich der Buchstaben
 - c) soweit die Entscheidung Schulgärten betrifft,
 - d) in vollem Umfang,
 - e) in vollem Umfang,
 - f) soweit die Entscheidung die zahlenmäßige Erweiterung der Schule betrifft.
3. Hilfsantrag Nr. 2.

Im übrigen wird das vorgenannte Urteil im Kostenpunkt sowie insoweit, als zum Nachteil der Kläger erkannt ist, aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Diesem wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der beklagte Schulverein betreibt auf dem Eckgrundstück C[redacted]allee Nr. [redacted]/Au[redacted] Nr. [redacted] in B[redacted]-D[redacted] (Länge des Grundstücks entlang der C[redacted]allee 183 m, Tiefe des Grundstücks 85 m) seit 1947 eine nach dem Privatschulgesetz anerkannte Privatschule (1956: 375 Schüler). An der Südseite (Au[redacted]), an der der Zugang zur Schule liegt, beträgt die Tiefe nur 50 m, da an dem ostwärts gelegenen Teil der Südseite das Wohngrundstück der Klägerin Nr. [redacted] (17 m Breite) angrenzt und daran anschließend ein weiteres Wohngrundstück mit 18 m Breite liegt. Im übrigen wird das Schulgrundstück nach Osten durch sechs Wohngrundstücke begrenzt, die am F[redacted]weg liegen und im Durchschnitt etwa 20 bis 21 m breit und 41 m tief sind, so daß das Gebiet zwischen C[redacted]allee und F[redacted]weg $85 + 41 = 126$ m breit ist. Die Wohnhäuser sind 20 bis 22 m von der Grenze zum Schulgrundstück entfernt. Sie gehören - von Norden nach Süden - den Klägern Nr. 2, 8, 7, 1, 6, 5; der Klägerin Nr. 4 gehört das Grundstück Au[redacted] Nr. 9, das nur mit seiner Nordwestecke an das Schulgrundstück grenzt.

Die Kläger empfinden die vom Schulbetrieb ausgehenden Geräusche als eine nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung, die Benutzung des Schulgrundstücks aber nicht als ortsüblich und verlangen mit ihrem Hauptantrag, den Schulbetrieb zu unterlassen. Das gesamte Gelände, das dem preußischen Staat gehört hatte, ist 1933 bis 1936 erschlossen worden. Die Käufer hatten sich seinerzeit verpflichtet, Gewerbeanlagen, die mit Immissionen verbunden sind, überhaupt nicht, andere gewerbliche Anlagen, Ladengeschäfte, Heil-, Pflege- und Erholungsanstalten, Gast- und Schankwirtschaften nur mit schriftlicher Genehmigung des Verkäufers einzurichten und zu betreiben. Entsprechende Grunddienstbarkeiten sind zu Lasten der Grundstücke der Kläger eingetragen. Sie sollen "der Aufrecht-

erhaltung des Villen- und ruhigen Vorortcharakters der Umgebung dienen". Das ganze Gebiet war unstreitig reines Wohngebiet im Sinne der Berliner Bauordnung. Über den Stand eines Verfahrens zur Festsetzung eines Bebauungsplanes in dem vorliegenden Gebiet streiten die Parteien.

Das Schulgrundstück und das nördlich angrenzende Grundstück verblieben dem preußischen Staat; beide sind auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Das Grundstück C[]allee Nr. [] ist für Zwecke der früheren Wehrmacht mit zwei Bürogebäuden bebaut worden (das nördliche 45 m, das südliche 36 m von der Grenze zu den Wohngrundstücken entfernt). Während die Häuser der Kläger 1945 bis 1955 von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen waren, mietete der Beklagte das näher umschriebene Schulgrundstück und richtete in beiden Gebäuden eine Schule mit 13 Klassen ein. Die Baubehörde erteilte nachträglich im Jahre 1950 unter Befreiung von den Bestimmungen des § 8 Nr. 25 Abs. 2 der Berliner Bauordnung in der damaligen Fassung Erlaubnis zum Betrieb einer Schule mit 100 Schülern. Im Jahre 1956 suchte der Beklagte um die Bauerlaubnis für die Erstellung eines weiteren Schulgebäudes nach.

Anfang des Jahres 1958 haben die Kläger, gestützt auf § 1004 Abs. 1 BGB, vorliegende Klage mit dem Antrag erhoben, dem Beklagten den Schulbetrieb auf dem genannten Grundstück zu verbieten, weil der Lärm bei Zu- und Abgang der Schulkinder (8.15 Uhr, 9.15 Uhr und 12.30 Uhr und 13.50), in den Schulpausen (10.00 Uhr, 11.45 Uhr), während der Turn- und Spielstunden (klassenweise abgehalten im nördlichen Teil des Grundstücks), desgleichen bei dem Nachmittagsunterricht und unter gewissen Umständen auch während des Unterrichts bei geöffneten Fenstern die

Benutzung ihrer Wohngrundstücke nicht nur unwesentlich beeinträchtigt.

Sie traten Zeugenbeweis dafür an, daß es keinem Anlieger möglich sei, während der Dauer des Schulbetriebs die Fenster geöffnet zu halten, und sie legten Lautstärkenmessungen sowie gutachtliche Äußerungen der Ingenieure Ze[REDACTED] vom 15. November 1958 (Bl. 62 e GA) und Moll vom 22. November 1958 (Bl. 62 a - b GA) vor.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er trägt vor, der Schulbetrieb stelle eine ortsübliche Benutzung des genannten Grundstücks dar. Die Verkehrsgeräusche, und zwar auch Au[REDACTED] und im F[REDACTED]weg seien viel erheblicher und andauernder als die sporadischen Geräusche der Schule, die sich nur als unwesentliche darstellten. Nach dem nun rechtskräftig festgestellten Baunutzungsplan sei ein Streifen von 150 m Tiefe entlang der C[REDACTED]allee aus dem reinen Wohngebiet ausgenommen und zum allgemeinen Wohngebiet erklärt worden.

Das Landgericht hat nach einer Ortsbesichtigung die Klage abgewiesen, weil die Kläger durch den mit dem Schulbetrieb verbundenen Lärm in der Benutzung ihrer Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt würden.

In der zweiten Instanz haben die Kläger Nr. 2, 5 und 6 die Klage zurückgenommen. Die übrigen Kläger haben einen Hilfsantrag gestellt. Danach soll der Beklagte

1. unterlassen,
die Kläger durch den Betrieb der Privatschule durch Geräusche oder Lärm, wie sie sich aus der bisher geübten Art und Weise der Nutzung des Grundstücks ergeben haben, zu belästigen oder zu beeinträchtigen, insbesondere zu unterlassen,

- a) den Zugang Au [REDACTED] für das Betreten und Verlassen des Schulgrundstücks durch die Schüler zu benutzen,
- b) den zwischen den beiden Schulgebäuden und dem Grundstück der Kläger belegenen Teil des Grundstücks Au [REDACTED] und C [REDACTED] -allee [REDACTED] für den Aufenthalt als Schulhof zu benutzen und dafür Sorge zu tragen, daß dieser Teil des von dem Beklagten genutzten Grundstücks nicht von den Schülern betreten werden kann,
- c) auf dem Grundstück Spiel- und Sportstunden abzuhalten oder Schulgärten einzurichten,
- d) während des Aufenthalts von Schülern in den Schulräumen die zum Grundstück der Kläger mündenden Fenster zu öffnen,
- e) in- oder außerhalb der Schulgebäude Musikunterricht mit Gesang oder Instrumenten durchzuführen,
- f) den Bestand der Schule, soweit er das Grundstück B [REDACTED] -D [REDACTED], Au [REDACTED] und C [REDACTED] -allee [REDACTED] betrifft, über den gegenwärtigen Stand hinaus zu erweitern oder zu ergänzen, und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der zu unterrichtenden Schüler als auch hinsichtlich der räumlichen Verhältnisse,
- g) das Grundstück Au [REDACTED] / C [REDACTED] -allee [REDACTED] nach 14 Uhr täglich für Schulzwecke zu benutzen,

ferner

- 2. den Beklagten zu verurteilen, entlang der Grenzen der Grundstücke der Kläger und anderer Anlieger des F [REDACTED] -wegs und der Straße Au [REDACTED] in einer Entfernung von 20 m einen Zaun mit einer Höhe von 2 m zu errichten, der vom Grundstück der Beklagten aus durch die Schüler nicht betreten werden kann, sowie den eingezäunten Zwischenraum zwischen den Grundstücken der Kläger und anderer Anlieger und dem von dem Beklagten genutzten Grundstück mit immergrünen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen, damit der von dem Grundstück des Beklagten ausgehende Lärm gedämpft wird.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Berufung im übrigen den Beklagten verurteilt, bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geldstrafe

die Benutzung desjenigen Teils des Grundstücks B- D- , Au- und C-allee , der bis zu 20 m von den Grenzen der Grundstücke Au- und , sowie F- weg , und entfernt ist, als Schulhof zum Aufenthalt der Schüler in den Unterrichtspausen und zur Abhaltung von Spiel und Sport zu unterlassen.

Mit der Revision verfolgen die fünf genannten Kläger ihre Klaganträge weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit sich die Revision gegen die Abweisung des Hauptantrags richtet, ist sie unbegründet. Sie weist selbst darauf hin, daß dieser Klaganspruch seine Stütze, wie vom Berufungsgericht ausgeführt, nicht in § 907 BGB findet. Abgesehen von dieser Anspruchsgrundlage wäre ein Anspruch auf Unterlassung des gesamten Betriebs nur gegeben, wenn andere Mittel, insbesondere eine Einschränkung des Betriebs den unzulässigen Einwirkungen nicht abhelfen könnten. Es ist jedoch nicht dargelegt und festgestellt, daß der Beklagte nicht bereit wäre oder nicht die Mittel hätte, unter den gegebenen beengten Verhältnissen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Auch die Revision entbehrt in dieser Richtung einer Substantiierung und beschränkt sich auf den Hinweis, es sei nach der Sachlage offenbar und entspreche der allgemeinen Erfahrung,

daß andere Mittel keine ausreichende Abhilfe brächten. Sollte der Beklagte aber die gebotenen Einschränkungen mit der von ihm nach Art und Ausmaß für sachgemäß gehaltenen Schule nicht vereinbar halten, so müßte er aus diesen Grund die Schule auf ein anderes Grundstück verlegen.

II.

Den Hilfsantrag in seiner allgemeinen Fassung (Unterlassung, die Kläger durch Geräusche oder Lärm zu belästigen oder zu beeinträchtigen) hat das Berufungsgericht als zu weit gehend abgewiesen. Es kommt zu dem Ergebnis, gemäß § 1004 Abs. 1 BGB sei nur der eingeschränktere Unterlassungsanspruch zu 1 b und c in gewissem Umfang begründet, nämlich hinsichtlich der Benutzung eines Grenzstreifens von 20 m als Schulhof sowie als Spiel- und Sportplatz.

Es führt dazu aus: Die Geräusche, die aus den den Wohngrundstücken "ferner gelegenen Teilen" des Schulgrundstücks (mehr als 20 m von der Grenze entfernt) herüberkämen, seien durch die weite Entfernung und durch das dazwischenliegende Schulgebäude abgedämpft; sie beeinträchtigten die Benutzung der Wohngrundstücke nicht oder nur unwesentlich. Der wegen dieser Geräusche erhobene Unterlassungsanspruch sei gemäß §§ 906 Abs. 1, 1004 Abs. 2 BGB ausgeschlossen. Dagegen seien die Geräusche, die in den "unmittelbar benachbarten" Grundstücks-teilen (geringer als 20 m von der Grenze entfernt) während der Pausen und in den Spiel- und Sportstunden ausgelöst würden, wegen der Lautstärke und Tonlage als

nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung anzusehen, da die Grundstücke der Kläger dem Wohnen in ruhiger Umgebung gewidmet seien. Wenn auch diese Geräuschbeeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des von dem Beklagten gemieteten Grundstücks ausgelöst würden, so seien sie doch durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen vermeidbar, nämlich dadurch, daß der Beklagte den Aufenthalt der Schüler während der Pausen und die Abhaltung von Sport- und Spielstunden auf einem 20 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze gänzlich unterbinde. Der Hilfsantrag (Nr. 1 b und c) sei insoweit begründet.

Im übrigen sei aber auch der Hilfsantrag unbegründet. Durch den gegebenen Schulbetrieb würden, abgesehen von dem dargelegten Umfang, keine unzulässigen Störungen der Kläger bewirkt und auch nicht zu besorgen sein.

III.

1. Die Revision greift in erster Linie die Ausführungen darüber an, daß der aus einer Entfernung von über 20 m herrührende Lärm die Benutzung der Wohngrundstücke nur noch unwesentlich beeinträchtige und daß die festgestellte wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des störenden Grundstücks herbeigeführt werde.

In beiden Punkten kann der Revision im Ergebnis der Erfolg nicht versagt werden.

a) Das ———Kammergericht umschreibt die Art der von den Schülern ausgehenden Geräusche und würdigt diese als Lebensäußerung von Kindern dahin, daß sie weniger geeignet

seien, ablehnende Gefühle beim Hörer zu erwecken als etwa Maschinen- oder Verkehrslärm. Das Rufen und Lachen der Schulkinder könne vielfach nicht einmal als unangenehmes Geräusch oder Lärm bezeichnet werden. Zum Ausmaß der Geräuscheinwirkung (unwesentliche Beeinträchtigung, soweit die Geräuschquelle mehr als 20 m von der Grenze entfernt ist) führt das Berufungsgericht aus: Diese Geräusche seien durch die weite Entfernung und die dazwischenliegenden Schulgebäude abgedämpft. Eine Entfernung von 20 m reiche nach der Erfahrung des täglichen Lebens aus, um den hier in Frage stehenden Lärm zu einem nicht mehr wesentlichen störenden Geräusch herabzudämpfen. Daß diese Geräusche (Lärmquelle mehr als 20 m von der Grenze entfernt) die Wohngrundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigten, ergebe sich aus den vom Landgericht bei der Ortsbesichtigung getroffenen Feststellungen und den von den Klägern vorgelegten Sachverständigengutachten. Nach den Entscheidungsgründen des Landgerichts hätten die Richter der Zivilkammer den von den hin- und herlaufenden Schulkindern ausgehenden Lärm als nicht so erheblich empfunden, wie von den Klägern behauptet worden sei. Nach den beiden Gutachten setze sich der Lärm vornehmlich aus höheren Lautfrequenzen zusammen, der Sachverständige Moll habe aber ausgeführt, daß deren Pegelabfall mit wachsender Entfernung größer sei als derjenige tieferer Frequenzen.

b) Die Revision meint: Die Frage, in welcher Entfernung der von den Kindern einer Schule verursachte Lärm zu einem nicht mehr wesentlich störenden Geräusch herabgedämpft werde, könne nicht auf Grund allgemeiner Erfahrungssätze beantwortet werden, weil dieser Lärm unterschiedlich und durch viele Umstände (Schuldisziplin, Alter und Ge-

schlecht der Kinder, örtliche Verhältnisse) im einzelnen bestimmt werde. Das Berufungsgericht habe auch keine Nachweise als Begründung für seine Erfahrung gegeben. Dagegen habe es § 286 ZPO zuwider den angebotenen Zeugenbeweis (Klageschrift S. 5/6, Bl. 5/6 GA; S. 3/4 des Schriftsatzes vom 18.4.1958, Bl. 39/40 GA) einschließlich der sachverständigen Zeugen M. und Ze. nicht erhoben und den erbetenen Augenschein und das angebotene weitere Sachverständigengutachten abgelehnt. Eine wesentliche Beeinträchtigung hätten die Kläger unmißverständlich behauptet.

c) Entgegen der Ansicht der Revision brauchte das Berufungsgericht den in erster Instanz angetretenen Zeugenbeweis schon deshalb nicht zu erheben, weil dieser Beweis weder in der Berufungsbegründungsschrift noch in einem späteren Schriftsatz in der zweiten Instanz wiederholt worden ist. Abgesehen davon ist ohne nähere Konkretisierung allgemein erhebliche Lärmentwicklung, die zur Schließung der Fenster nötige, unter Beweis gestellt, so daß von den Zeugen nur ihr persönlicher Eindruck über das Ausmaß des Lärms erwartet werden konnte. Der persönliche Eindruck über die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung kann jedoch allenfalls als Indiz für das Ausmaß gewürdigt werden. Dafür, daß der Lärm am Tage der Ortsbesichtigung etwa nicht so stark und unangenehm gewesen sei als sonst, wurde kein Zeugenbeweis angetreten. Die in zweiter Instanz unter Beweis gestellten Tatsachen (Blaskonzert vom 7. September 1959 und gemeinsames Deklamieren) sind vom Tatrichter als wahr unterstellt worden, so daß sich insofern eine Beweisaufnahme erübrigte. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht die Meßergebnisse der beiden Sachverständigen M. und Ze. in Zweifel gezogen hätte. Schließlich bestehen keine Bedenken, wenn das Berufungsgericht auch die allgemeine Lebenserfahrung heranzieht, um sich

ein Urteil über den tatsächlichen Umfang der hier umstrittenen Geräusche zu bilden; es kann ihr überhaupt nicht entraten, da selbst die eigenen Wahrnehmungen bei einem Augenschein einer Ergänzung auf Grund der Erfahrung über die in einer Schule im allgemeinen erzeugten Geräusche bedürften.

Das Berufungsgericht hat bei der Prüfung der maßgebenden Frage, ob die beanstandete Geräuscheinwirkung nur eine unwesentliche ist, im übrigen aber, wie der Revision einzuräumen ist, die angetretenen Beweise (Sachverständigengutachten und Messungen sachverständiger Zeugen) nicht erschöpfend gewürdigt und angebotene Beweismittel (Augenschein) zur Feststellung des Sachverhalts nicht hinreichend berücksichtigt. Es stützt sich bei der Feststellung der Geräuscheinwirkung und seiner damit verbundenen rechtlichen Würdigung nur auf einen unzureichenden Vergleich des Erstrichters, auf Teile der Ausführungen der Sachverständigen und auf die Lebenserfahrung.

Die erste Stütze entbehrt einer hinreichenden Grundlage. Das Landgericht hat in Wirklichkeit bei seiner Ortsbesichtigung überhaupt keine verwertbaren Feststellungen getroffen. Das Protokoll über den Augenschein am 16. Dezember 1958 (Bl. 71 BU) enthält entgegen § 160 Abs. 2 Nr. 4 ZPO keinerlei Aufzeichnungen über das Ergebnis des Augenscheins. Die vom Berufungsgericht angezogene Bemerkung aus den Entscheidungsgründen des Urteils beschränkt sich auf einen Vergleich der Gehörempfindung der Richter erster Instanz mit einer nicht näher umschriebenen Empfindung der Kläger, daß nämlich der Lärm nicht so erheblich sei, wie von den Klägern behauptet. Diese Bemerkung entbehrt einer Aussage über die Art und das Ausmaß des Lärms und umschreibt

auch nicht ein etwa nachempfindbares Geräusch. Sie kann daher nicht als Grundlage für die dem Berufungsgericht obliegenden Würdigung der Geräuscheinwirkung dienen. Seine rechtliche Würdigung gründet sich sonach in Wirklichkeit nicht auf Feststellungen des Erstrichters, sondern auf dessen Urteil über die von ihm empfundenen Geräusche.

In den Sachverständigengutachten sind zwar Feststellungen über die subjektiv vom Menschen empfundene Lautheit (gemessen durch DIN-Schallpegelmesser und ausgedrückt in DIN-phon) getroffen; diese sind vom Berufungsgericht jedoch nicht verwertet. Es hat vielmehr aus den Gutachten nur die Tatsache entnommen, daß der Klang von Kinderstimmen hohe Frequenzen aufweist, und weiter die Naturgesetzlichkeit berücksichtigt, daß die Lautstärke von Klängen hoher Frequenzen mit zunehmender Entfernung stärker abnimmt als diejenige von Klängen niedrigerer Frequenzen (z.B. Verkehrslärm).

Für die maßgebende Feststellung des Tatrichters, die hier in Frage stehenden Geräusche seien in einer Entfernung von 20 m in dem Maße gedämpft, daß sie nicht mehr wesentlich störten im Sinn des § 906 Abs. 1 BGB, bleibt sonach nur die allgemeine Lebenserfahrung als Grundlage. Auch wenn man mit dem Tatrichter in Betracht zieht, daß die von Schulkindern bewirkten Geräusche, wie Lachen und Rufen als natürliche Lebensäußerungen in der Regel nicht solche Unlustgefühle beim Hörenden bewirken wie etwa mechanisch ausgelöste Geräusche, so kann nach der Lebenserfahrung doch nicht außer Betracht bleiben, daß unartikulierte Schreie und Pfliffe als Entlastung gegenüber dem Ordnungs- und Arbeitszwang und auch andere Geräusche (Fahrradklingeln, Aufheulen von Mopedmotoren u.ä.) vorkommen. Das Berufungsgericht führt zwar aus, es sei nicht behauptet, daß ein

ausgesprochen ungezogenes Toben und Schreien ungehindert stattfinden und dies könne auch - ungeachtet der Erziehungsmethoden des Beklagten - nicht unterstellt werden. Damit sind jedoch die genannten recht störenden und durchdringenden Geräusche nicht ausgeschlossen. Weiter kann die den Normalpegel deutlich überschreitende Lautstärke, der impulsartige Charakter des Schülerlärms und auch der Umstand nicht außer acht gelassen werden, daß die Klänge hoher Frequenzen von den normalen Geräuschen wesentlich niedrigerer Frequenzen sich deutlich abheben (vgl. Sachverständigengutachten). Zur Beurteilung der Lautstärke ist zu vergleichen: Wiethaup, Der Krankenhausarzt 1962, 13 (auch Sonderdruck), ders. Lärmbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland 1961 S. 16 ff; Lehmann, medizinische Grundlagen der Lärmbekämpfung, Tagesberichtsbuch der AIOB, 1960 S. 32 ff; Dienstblatt-Verfügung des Berliner Senators für Gesundheitswesen über Lärmbekämpfung vom 29. Januar 1958, Amtsblatt für Berlin 1958, 210. Unter diesen Umständen kann allein auf Grund der Lebenserfahrung ohne Anhörung der hier vorliegenden Geräusche keine sichere Grundlage über die Art und das Ausmaß der Geräusche, noch weniger über ihre Absorption innerhalb von 20 m und damit auch nicht für die hier zu treffende rechtliche Würdigung gegeben sein.

d) Die Entfernung der einem Schulbetrieb eigenen Geräuschquellen von Wohngrundstücken spielt im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts auch eine Rolle bei der Frage, ob die Benutzung des Schulgrundstücks eine ortsübliche ist.

Dazu führt das Berufungsgericht aus: Die hier festgestellte wesentliche Beeinträchtigung (also diejenige,

die durch Geräusche bewirkt wird, die innerhalb des 20 m breiten Grenzstreifens entstehen) würden durch eine ortsübliche Benutzung herbeigeführt (§ 906 Abs. 2 Satz 1 BGB). Innerhalb des Ortsteils D [REDACTED] befände sich nämlich noch eine Reihe weiterer Schulen (u.a. A [REDACTED]-Gymnasium, Ri [REDACTED] Stiftung, Ge [REDACTED]-Schule) mit einem Schulbetrieb, der sich hinsichtlich der hier in Frage stehenden Auswirkungen von denjenigen, die von der Schule des Beklagten ausgehen, nicht unterscheide. Auf die Gestaltung und Lage dieser anderen Schulen im einzelnen komme es hierbei nicht an. Wenn auch die baupolizeilichen Vorschriften nicht unbedingt von Bedeutung seien, so gebe doch der Bebauungsplan für die Ortsüblichkeit einer Grundstücksbenutzung einen Anhaltspunkt. Gerade das Schulgrundstück liege aber jetzt nach der Änderung der B [REDACTED] Bauordnung, wie die Kläger nicht mehr bestreiten könnten, im allgemeinen Wohngebiet (Bauordnung für Berlin, § 7 Nr. 4 b, bb).

In diesem Zusammenhang rügt die Revision zu Unrecht, das Berufungsgericht habe die - übrigens ohne Beweisantritt vorgetragene - Behauptung, der Schüllärm sei in der Schule des Beklagten wegen seiner besonderen Erziehungsmethoden gesteigert, nicht berücksichtigt. S. 14, 2. Absatz hat der Tatrichter festgestellt, daß sich der Schulbetrieb des Beklagten hinsichtlich der hier in Frage stehenden Auswirkungen von dem anderer Schulen nicht unterscheide. Weiter geht der Tatrichter bei seiner Beurteilung zutreffend von dem seiner allgemeinen Benutzung nach von anderen Stadtbezirken abgrenzbaren Wohnsiedlungsgebiet des Ortsteils D [REDACTED] aus.

Der Begriff der ortsüblichen Benutzung eines Grundstücks ist jedoch verkannt, soweit das Berufungsgericht ausführt, auf die Gestaltung und Lage der anderen Schulen in D. im einzelnen komme es nicht an. Ein Betrieb, der die von ihm erzeugten Geräusche bis zur Grundstücksgrenze dämpft - sei es durch größeren Abstand der Lärmquelle von der Grenze oder durch besondere natürliche oder künstliche Anlagen (Bewachsung, Schalldämmbauweise) - kann nicht mit einem Betrieb gleichgesetzt werden, der eine solche Schalldämpfung unterläßt (vgl. RG JW 1931, 1189, 1190; BGHZ 30, 275, 279). In aller Regel hat sich ein Fortschritt in der Entwicklung heute nicht in der Lärmentfaltung darzustellen, sondern in der Schalldämpfung zu erweisen (vgl. auch Urteil des Senats vom 30. Mai 1962, NJW 1962, 1342, 1343 = MDR 1962, 727). Verfehlt ist es daher, das Herantragen von Lärmquellen an Wohngebiete als ein Fortschreiten der städtischen Entwicklung aufzufassen, dem durch ein Beharren im bisherigen Zustand nicht auf die Dauer Einhaltung geboten werden könne (BU S. 16, 2. Absatz am Ende). Die Frage, ob der Betrieb einer Schule ortsüblich ist, ist falsch gestellt, da in jeder Gemeinde und in einer Großstadt fast in allen Ortsteilen Schulen notwendig sind und damit in der Regel dort zur gewöhnlichen Benutzung eines Grundstücks gehören. Entscheidend für die Frage der ortsüblichen Benutzung des Grundstücks ist hier, wie weit die mit dem Schulbetrieb notwendig verbundenen Geräusche gedämpft werden; denn nur die Benutzung gilt als ortsüblich, die in dem betreffenden Gebiet keine stärker störenden Geräusche abgibt, als eben dort im allgemeinen üblich ist. Diesem Grundsatz wird im Schulbau seit jeher, insbesondere aber in der neuzeitlichen Städteplanung Rechnung getragen, nicht zuletzt, weil damit gleichzeitig den Interessen der Schule

an der Dämpfung fremder Geräusche gedient ist. Es ist daher schon außergewöhnlich, daß Schulkomplexe - abgesehen von Stadtkerngebieten - überhaupt oder der Schulhof oder einzige Zugang zu der Schule im besonderen unmittelbar an Wohngrundstücke angrenzen. Nicht die Wohngrundstücke der Kläger, wie das Berufungsgericht meint, sondern die Schule des Beklagten hat wegen der räumlich beengten Verhältnisse eine besondere Lage. Dazu hebt die Revision zutreffend hervor, daß der Vortrag der Kläger übergangen ist, wonach die anderen Schulen in D [REDACTED] über einen sehr geräumigen Platz verfügen und auf separaten Grundstücken in ausreichendem Abstand von Wohnhäusern liegen. Danach scheint eine Schule von über 300 Schülern in D [REDACTED] gewöhnlicherweise nicht mit der Längsseite des Schulhofs und mit dem Zugang unmittelbar an Wohngrundstücke zu stoßen.

Von Rechtsfehlern beeinflusst ist auch die Feststellung über den Inhalt des Baunutzungsplanes und seine rechtliche Würdigung. Das Berufungsgericht führt in den Entscheidungsgründen aus, die Kläger könnten nicht mehr bestreiten, daß das Schulgrundstück jetzt im allgemeinen Wohngebiet liege. In Wirklichkeit haben die Kläger diese Behauptung schriftsätzlich bestritten (letztmals im Schriftsatz vom 24. September 1959, S. 3/4, GA Bl. 132/133) und nur die Absicht einer solchen Planung eingeräumt. Auch aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ist nicht ersichtlich, daß die Kläger den Bestand entsprechenden Ortsrechts nicht bestritten hätten. Der Beklagte hat dafür, daß ein entsprechender Baunutzungsplan festgelegt worden sei, seinerseits Beweis angetreten (Schriftsatz vom 9. September 1959, S. 16, GA Bl. 128). Eine Auskunft des Baupolizeiamts über den im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bestehenden Bebauungsplan ist nicht eingeholt wor-

den. Zwar haben die Kläger eine Abschrift des undatierten Schreibens des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Baupolizeiamt Z [REDACTED] (Bl. 109 GA), vorgelegt, wonach ab 1. Januar 1959 nach dem Baunutzungsplan die Grundstücke zwischen der C [REDACTED]allee und dem F [REDACTED]weg nicht mehr in einem (reinen) Wohngebiet, sondern in einem allgemeinen Wohngebiet liegen sollten. Ob ein entsprechender Plan rechtskräftig festgestellt worden ist, ist aber nicht ersichtlich.

Für die Frage, ob eine bestimmte Grundstücksbenutzung ortsüblich ist, ist in erster Linie zu prüfen, ob diese Art der Ausnutzung eines Grundstücks nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage eine gewöhnliche ist. Dabei ist lediglich die tatsächliche allgemeine Übung und die allgemeine Anschauung der Bevölkerung in dem maßgeblichen Vergleichsgebiet entscheidend. Allenfalls in Zweifelsfällen können baupolizeiliche und städtebauliche Vorschriften Anhaltspunkte darstellen und zur Feststellung einer solchen allgemeinen Übung herangezogen werden (BGH LM BGB § 906 Nr. 11 Bl. 3).

In diesem Zusammenhang hätte aber letztlich auch, wie die Revision zutreffend hervorhebt, berücksichtigt werden müssen, daß seinerzeit die gesamte Fläche von der öffentlichen Hand parzelliert und die einzelnen Parzellen unter städteplanerischen Gesichtspunkten vom Rechtsvorgänger des jetzigen Eigentümers des störenden Grundstücks mit Grunddienstbarkeiten belastet worden sind, um einen "ruhigen Vorortcharakter" zu erhalten. Dies ist ein wesentliches Indiz für die tatsächliche Übung und allgemeine Anschauung der dort ansässigen Bevölkerung.

114

e) Dem allgemein gefaßten Teil des Hilfsantrags Nr. 1, so führt das Berufungsgericht weiter aus, könnte als zu weitgehend nicht entsprochen werden, weil die Kläger alle diejenigen Einrichtungen dulden müßten, die nur unwesentliche Beeinträchtigungen mit sich brächten, sowie solche Störungen, die aus einer ortsüblichen Benutzung herrührten, sofern das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis dies gebiete oder keine Abhilfe durch zumutbare Maßnahmen möglich sei. Inwiefern hier die Grundsätze des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses heranzuziehen sind, wird unten (Nr. 2 b) zu klären sein. Die Formulierung des Antrags Nr. 1 ist aber in der Tat insofern zu weit gefaßt, als nicht die Unterlassung einer jeglichen Einwirkung verlangt werden kann, sondern nur derjenigen Einwirkungen, die über die nach § 906 BGB zulässigen hinausgehen. Der Antrag ist sonach zu Recht abgewiesen, als sich die Geräuscheinwirkungen im Rahmen der nach § 906 BGB zulässigen Störungen halten. Da die Bestimmung dieses Rahmens durch die dargelegten verfahrens- und materiell-rechtlichen Verstöße beeinflusst ist, war das Urteil aber insoweit aufzuheben, als der Hilfsantrag Nr. 1 im übrigen, und zwar im Besonderen zu den Buchstaben b und c (abgesehen von der Entscheidung über Schulgärten) abgewiesen ist. Im übrigen ist dem Hilfsantrag zu 1 in Wirklichkeit insoweit entsprochen worden, als das Berufungsgericht den Pausenlärm und die Geräusche der Spiel- und Sportstunde in dem 20 m breiten Streifen als wesentliche Beeinträchtigung, zwar durch ortsübliche Benutzung herbeigeführt, aber durch zumutbare Maßnahmen verhinderbar, verboten hat. Bewirkte die Benutzung des Schulgrundstücks als Schulhof und Spielplatz auch wesentlich des 20 m breiten Streifens eine wesentliche Belästigung der Kläger, so wäre selbst bei Unterstellung ortsüblicher Benutzung auch dieser weitere Bereich in das Verbot einzubeziehen, soweit diese Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist (§ 906 Abs. 2 Satz 1 BGB). In anderem Zusam-

menhang hat das Berufungsgericht dazu ausgeführt (BU S. 18), eine weitere Ausdehnung des den Schülern verschlossenen Grundstücksteils würde zu weit gehen. Der verbleibende Raum wäre als Erholungsraum während der Pause oder als Spielplatz zu knapp, das Ausweichen auf ein anderes Grundstück unzumutbar und undurchführbar. Diese Begründung läßt hinreichende Erörterung vermissen, ob nicht andere Maßnahmen zumutbar wären (etwa Zulassung des Geländes zwischen Gebäude und Nachbarn allein für die Oberstufe, eine hinreichende Beaufsichtigung).

Sollte aber in dem hier in Frage stehenden Grundstücksbereich die Benutzung eines Grundstücks zum Betrieb einer Schule entlang der gemeinsamen Grenze mit kleinen Wohngrundstücken nicht in vollem Umfang ortsüblich sein, insbesondere auch nicht, wenn der Schulhof und Spielplatz nur 20 m entfernt gehalten wird, so wäre der Betrieb der Schule auf dem Grundstück nur in dem Umfang und den Grenzen möglich, als der Ortsüblichkeit entspräche. In diesem Fall wäre der Beklagte gezwungen, den Betrieb auf diesem Grundstück entsprechend einzuschränken. Der Wert und die Bedeutung der Schule für Berlin und das moderne Schulwesen überhaupt kann entsprechend den Darlegungen des Beklagten unterstellt werden. Diese Tatsache kann einen Anspruch der Grundstücksnachbarn auf Unterlassung störender Immissionen jedoch nicht ausschließen. Ein solcher Ausschluß wäre (gegen entsprechende Entschädigung der Nachbarn) allenfalls möglich, wenn der Schulbetrieb des Beklagten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit erfolgte. Dies ist nicht der Fall. Im übrigen muß es bei einer Einschränkung des Schulbetriebs auf dem hier vorliegenden Grundstück dem Beklagten überlassen bleiben, für seinen Bedarf an hinreichendem Schulgelände im Hinblick auf die vorgetragenen Verdienste notfalls die Hilfe der öffentlichen Verwaltung in Anspruch zu nehmen.

2. Zu den übrigen, näher spezifizierten Hilfsanträgen ist folgendes auszuführen:

a) Die Frage, ob die Geräuscheinwirkung wesentlich oder als Folge ortsüblichen Gebrauchs anzusehen ist, wird nicht allein von ihrer Art und Stärke, sondern auch ihrer zeitlichen Ausdehnung während der einzelnen Schultage beeinflusst. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts (BU S. 20/21) ist es möglich, daß eine Einwirkung, die an einem Schultag vormittags hinzunehmen ist, nicht auch noch am Nachmittag geduldet zu werden braucht. Die Eigenart der Benutzung der beeinträchtigten Grundstücke als Wohngrundstücke schließt nicht aus, daß eine zusätzliche Geräuscheinwirkung am Nachmittag zu einer wesentlichen wird und damit eine entsprechende Einschränkung des störenden Betriebs erfordert (vgl. RGZ 162, 349).

b) Unter demselben Gesichtspunkt ist die Konzentrierung des Zu- und Abgangs aller Schüler von der Straße Au- her unmittelbar entlang einem Wohngrundstück (Klägerin Nr. 3) zu prüfen.

Das Oberlandesgericht führt aus: Der Zu- und Abgang der Schüler könne nach den Verhältnissen der Örtlichkeit die Kläger - außer der Klägerin Nr. 3 - nicht stören. Die Kläger hätten nicht im einzelnen dargetan, daß das Kommen und Gehen mit besonders störendem Lärm verbunden sei.

Die besondere Beurteilung der Einwirkungen auf das Grundstück der Klägerin Nr. 3 läßt darauf schließen, daß das Berufungsgericht davon ausgeht, die anderen Kläger würden von einem typischen Geräusch dieser Art im Hinblick

auf die Entfernung in der Benutzung ihrer Wohngrundstücke nicht mehr wesentlich gestört (Kläger Nr. 4 35 m entfernt, die übrigen Kläger mehr als 40 m). Offensichtlich hat der Tatrichter diesen Lärm dem Pausenlärm gleichgesetzt, da er die Benutzung des Grundstücks der Klägerin Nr. 3 in unmittelbarer Nachbarschaft gestört erachtet. Dagegen bestehen keine Bedenken, da die Kläger auch in dem von der Revision hervorgehobenen Tatsachenvortrag nichts dafür vorgetragen haben, daß das Geräusch über Zu- und Abgang lauter sei als der Pausenlärm. Zu prüfen wird jedoch, ebenso wie hinsichtlich des Pausenlärms, sein, ob und in welchem Umfang der Lärm in der genannten Entfernung abgedämpft ist.

Vor allem halten aber die Ausführungen, nach denen die Klägerin Nr. 3 diesen Lärm dulden müsse, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht führt aus, die nachbarliche Gemeinschaft verpflichte diese Klägerin, auf die bedrohte Sicherheit der Kinder gebührende Rücksicht zu nehmen. An anderer Stelle ist bemerkt (S. 15 BU), daß im Geiste einer guten Nachbarschaft der eine Teil auch eine nicht mehr unwesentliche Einwirkung hinnehmen müsse, wenn anders der Nachbar sonst für ihn wichtige Dinge nicht erledigen könnte. Diesem Satz kann nicht zugestimmt werden.

Die Benutzung eines Grundstücks führt meist zu Einwirkungen immaterieller Art auf die Nachbargrundstücke, so daß das Zusammenleben von Nachbarn eine vollständige Ausschließung jeder Einwirkung nicht zuläßt, sondern gegenseitige Rücksichtnahme gebietet (RGZ 11, 341, 343). Das Bürgerliche Gesetzbuch geht dabei von der gewöhnlichen Benutzung des Bodens aus und bezweckt, "die Grenzen der exzes-

siven Immission einigermaßen elastisch" den örtlichen Verschiedenheiten und zeitlichen Veränderungen anzupassen (Mot. 3, 267). Die Rechtsprechung war bei der Auslegung des § 906 BGB bestrebt, die unter Nachbarn gebotene Rücksichtnahme unter Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall zu bestimmen. Unter Rückgriff auf den dem Gesetz zugrunde liegenden Grundgedanken des Interessenausgleichs innerhalb eines "Nachbarverhältnisses" (Ihering, JherJb 6, 81, 96) oder einer "notwendigen Nutzungsgemeinschaft" (Heck, Sachenrecht S. 216 ff; vgl. Klausning, JW 1937, 68) entwickelte die Rechtsprechung im Zuge des technischen Fortschritts den Grundsatz, daß ein Störbetrieb die schädigende Auswirkung unter entsprechender Wahl und Handhabung der Betriebsmittel möglichst herabzumindern hat (RGZ 133, 152, 155; 154, 161, 167; 162, 357; OGHZ 2, 187). Darüber hinaus gewährte sie unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt (nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis) einen Geldentschädigungsanspruch auch in dem Fall, daß die beeinträchtigende Einwirkung ortsüblich und damit rechtmäßig war, wenn dem gestörten Nachbarn die Existenzvernichtung drohte (RGZ 154, 161; 159, 129, 139; OGHZ 2, 187) oder - nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats - auch nur sein wirtschaftliches Fortkommen schwer beeinträchtigt war (BGHZ 30, 273, 280). Diese von der Rechtsprechung zu § 906 BGB entwickelten Grundsätze sind entsprechend der Abänderung des § 906 BGB durch das Gesetz über die Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 22. Dezember 1959 (BGBl I, 781) seit dem 1. Juni 1960 nunmehr geltendes Recht geworden. Abgesehen davon ist bei Einwirkungen auf Nachbargrundstücke durch unabwägbare Stoffe die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes nur in einem Fall beiläufig erwogen worden

(LM ZPO § 559 Nr. 8). In allen anderen Fällen, in denen die Rechtsprechung des Reichsgerichts oder des Bundesgerichtshofs diesen Grundsatz im Nachbarrecht geprüft oder angewendet hat, handelt es sich nicht um die Einwirkung durch unwägbare Stoffe, sondern um anderweitige nachbarrechtliche Interessenkonflikte (RGZ 162, 109: § 922 BGB; RGZ 155, 158 und 167, 14 : Veränderung des Grundwasserstandes; LM BGB § 903 Nr. 1 und 2: Entziehung von Licht und Luft; BGHZ 28, 110: Auswirkung einer durch Kriegsergebnisse ausgebauchten Grenzmauer und BGHZ 28, 225: Zuführung fester Körper). Somit erledigt sich insoweit, als das Grundstückseigentum im Rahmen der Zuführung von unwägbaren Stoffen durch § 906 BGB in besonderen neu abgegrenzt ist, der seither geübte Rückgriff auf die allgemeine Regel von Treu und Glauben. Es ist nicht mehr erforderlich, neben dem in § 906 BGB geordneten Ausgleich der nachbarlichen Interessen auf diesem besonderen Gebiet, der in dieser Vorschrift schon durch ausfüllungsbedürftige Begriffe erfolgt, die umfassende Generalklausel heranzuziehen. Einer solchen weiteren Heranziehung widerstreitet auch die Rechtssicherheit. Liegen sonach die Voraussetzungen des § 906 BGB nicht vor, so ist es Sache des beklagten Vereins, für die Verkehrssicherheit der Schulkinder zu sorgen oder den Schulbetrieb entsprechend einzuschränken. Der Grundsatz von Treu und Glauben gibt jedenfalls keine Grundlage ab, einem Nachbarn über den Rahmen des § 906 BGB hinaus die Duldung zusätzlicher Einwirkungen abzuverlangen.

In diesem Punkt weist die Revision übrigens zutreffend noch darauf hin, daß von Seiten der Behörden gegen einen Zugang von der C~~alle~~allee her keine Bedenken bestanden und auch der Beklagte selbst vergleichsweise damit

einverstanden gewesen wäre (Schreiben vom 14. Januar 1960 an Rechtsanwalt KU [REDACTED] Bl. 151 GA und Schriftsatz vom 23. Mai 1960, Bl. 158 GA). Gegenüber Verkehrsstraßen werden Schulausgänge in der Regel durch Geländer abgesichert.

c) Zu dem Hilfsantrag d) hat das Berufungsgericht festgestellt, die Entfernung der Gebäude zur Grenze betrage nach Osten mindestens 40 und nach Süden 18 m. Es ist anzunehmen, daß das Berufungsgericht wegen dieser Entfernung eine wesentliche Einwirkung mindestens nach Osten verneinen will. Eindeutig ist es jedoch nicht, da weitere Ausführungen darüber gemacht sind, daß das Öffnen der Fenster dringend geboten sei. Klar ist auch nicht, ob die Pflicht des Beklagten zur Schließung der Fenster bei einem Unterricht mit Geräuschen höherer Lautstärke nur auf das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme gestützt werden soll. Die Pflicht der Kläger zur Duldung von Geräuschen, wie umgekehrt die Pflicht des Beklagten, Vorkehrungen zur Dämpfung wesentlicher Geräusche zu treffen, kann, wie oben schon dargelegt, nur auf §§ 906, 1004 BGB und nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben gestützt werden. Dementsprechend wird der Tatrichter die Einwirkungen zu überprüfen haben.

d) Der Hilfsantrag e) ist mit der Begründung abgewiesen worden, daß die Musik bei geschlossenen Fenstern nicht störe, gelegentliche Feiern mit Musizieren im Freien aber überall üblich seien. Dies müsse auf Grund des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses geduldet werden. Auch diese Begrenzung des Unterlassungsanspruchs ergibt sich in Wirklichkeit aus § 906 BGB, ohne daß auf

den Grundsatz von Treu und Glauben zurückgegriffen zu werden braucht.

e) Zum Hilfsantrag f) führt das Kammergericht aus, falls die Schule durch Mehraufnahme von Schülern vergrößert würde, so rücke die Möglichkeit näher, daß die Nachbarschaft durch Lärm oder andere Einwirkungen gestört würde. Da gegenwärtig geburtsschwache Jahrgänge schulpflichtig würden, so sei vorerst kein erheblicher Zustrom von Schülern zu erwarten. Die bloße, in unbestimmter Zukunft liegende Möglichkeit von Störungen rechtfertige den Antrag nicht.

Die Revision rügt mangelhafte Berücksichtigung der Verhältnisse. Der Besuch der W[]-Schule sei in Anbetracht ihrer Eigenart als Privatschule nicht von der Stärke der einzelnen Schülerjahrgänge abhängig.

Ob diese Behauptung zutrifft, kann mangels Erheblichkeit dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann allein auf die Möglichkeit gesteigerter störender Geräusche ein Anspruch auf Unterlassung der Erhöhung der Schülerzahl so lange nicht gegründet werden, als nicht gleichzeitig dargetan ist, daß eine damit verbundene Steigerung der Geräusche nicht durch andere Mittel verhütet werden könnte.

Anders ist die Sachlage bei dem Anspruch, der Beklagte dürfe den Bestand der Schule hinsichtlich der räumlichen Verhältnisse nicht erweitern und ergänzen. Der Beklagte hat die Erstellung eines weiteren Schulgebäudes ernsthaft in Aussicht genommen. Ein Schulgebäude gehört

zwar an sich nicht unter die Anlagen, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück zur Folge hat. Dies ist aber gleichwohl auch nicht in jedem Fall ausgeschlossen, wobei diese Voraussetzung die Kläger zu beweisen hätten (LM ZPO § 559 Nr. 8). Sollte die Bebauung des vorliegenden Grundstücks mit einem weiteren Schulgebäude zu solch nahem Heranrücken an die Grundstücksgrenze zwingen, daß diese Bebauung für das hier gegebene Wohngebiet nicht mehr eine gewöhnliche und damit nicht ortsüblich ist (vgl. BGH LM BGB § 906 Nr. 11 betreffend der Bebauung mit lästigen Anlagen), so kann diese Voraussetzung erfüllt sein. Träfe dies zu, so wäre auch dieser Anspruch begründet.

IV.

Das angefochtene Urteil war sonach in dem erkannten Umfang aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, da sie nach dem festgestellten Sachverhältnis nicht zur Endentscheidung reif ist. Die Kostenentscheidung war insgesamt aufzuheben, um entsprechend dem Ergebnis des Prozesses diese Entscheidung auch hinsichtlich der ausgeschiedenen Kläger einheitlich treffen zu können. Aus diesem Grund erschien es weiter angezeigt, auch insoweit, als über die Klage in der Revisionsinstanz endgültig

entschieden ist, die Entscheidung über die Kosten der
Revision dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Tasche

Bundesrichter Schuster ist
durch Krankheit verhindert
zu unterschreiben

Dr. Tasche

Rothe

Dr. Mattern

Offterdinger